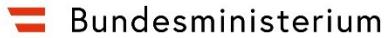


**1606/AB
vom 07.11.2018 zu 1629/J (XXVI.GP)**BMVRDJ-Pr7000/0170-III 1/2018**Bundesministerium**Verfassung, Reformen,
Deregulierung und JustizMuseumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1629/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Maurice Androsch, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Höhe der verhängten Strafen bei Tierquälerei“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ich habe aus Anlass der Anfrage eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz (VJ) bei der Bundesrechenzentrum GmbH vornehmen lassen. Die Ergebnisse sind angeschlossen.

Dazu merke ich an, dass aus den elektronischen Strafkarten nur jene Verfahren ermittelbar waren, bei denen die Verurteilungen nach § 222 StGB ("Tierquälerei") als strafbestimmendes Delikt erfolgt sind. Aufgrund der relativ geringen Zahl an Verurteilungen wurden die einzelnen Verurteilungen pro Gericht aufgelistet und von einer Durchschnittsberechnung abgesehen.

Wien, 5. November 2018

Dr. Josef Moser

